



VON GRAFFENRIED
TREUHAND

MWST-INFO 2024/02

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND ZUR MEHRWERTSTEUER

INHALTSVERZEICHNIS

ZAHLEN-INFO 2024	SEITE 1
DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID	SEITE 2
HÄTTEN SIE ES GEWUSST?	SEITE 2
AUS DER PRAXIS – VORSICHT BEI BARZAHLUNGEN	SEITE 3
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 4

ZAHLEN-INFO 2024

Das neue Zahlen-Info 2024 mit wichtigen Eckdaten zu Sozialversicherungen, Zinssätzen und Indices sowie Informationen zur Rechnungslegung, dieses Jahr noch erweitert mit Erläuterungen und Berechnungsbeispielen zur Reform AHV 21, ist soeben erschienen und kann [hier](#) elektronisch abgerufen werden. Papierversionen können Sie gerne als Broschüre auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch bestellen.



Bei Non-Profit-Organisationen stellt sich immer wieder die Frage, ob die ausgeübte Tätigkeit als unternehmerisch gilt und wenn eine unternehmerische Tätigkeit und damit eine obligatorische Steuerpflicht gegeben ist, welche Vorsteuern abgezogen werden dürfen. Die ESTV geht insbesondere bei kirchlichen Organisationen in der Regel davon aus, dass neben dem unternehmerischen Bereich auch ein nicht-unternehmerischer Bereich besteht und die angefallenen Vorsteuern entsprechend zu korrigieren sind.

Das Bundesgericht hatte in seinem Urteil vom 5. Oktober 2023 (9C_651/2022) den Fall eines kirchlichen Vereins mit ideeller Zwecksetzung zu beurteilen, der Musicals veranstaltete und diese vorwiegend mit Spenden finanzierte, aber auch Einnahmen aus Sponsoring und dem Verkauf von Merchandise-Artikeln erzielte. Die obligatorische Steuerpflicht war unbestritten. Strittig war der Umfang des Vorsteuerabzugs. Die ESTV vertrat die Ansicht, dass der Verein neben dem unternehmerischen Bereich auch einen nicht-unternehmerischen Bereich aufweist und die Vorsteuern dementsprechend zu korrigieren sind.

Erwägungen des Gerichts

Das Bundesgericht verweist auf seine frühere Rechtsprechung (BGE 142 II 488) wo es erkannt hatte, dass ein Unternehmensträger neben dem unternehmerischen Bereich auch einen nicht-unternehmerischen Bereich unterhalten kann. Ein solcher ist aber nicht leicht hin anzunehmen. Von einem eigenständigen nicht-unternehmerischen Bereich darf mithin erst ausgegangen werden, wenn die Trennung ausreichend klar vollzogen werden kann, sei dies aufgrund einer nach aussen deutlich erkennbaren separaten Tätigkeit oder einer klaren Zweckbestimmung, die von jener der unternehmerischen Tätigkeit abweicht. Besteht ein eigenständiger nicht-unternehmerischer Bereich, der mit der unternehmerischen Tätigkeit nichts mehr zu tun hat, so hat

diese steuererhöhende Tatsache die ESTV nachzuweisen.

Vorliegend verfolge die Organisation und Durchführung der Musicals klarerweise die ideellen Zwecke des Vereins. Der Beweggrund zur Veranstaltung der Musicals bilde nicht die Erzielung von Einnahmen (entsprechend wurden für den Besuch der Musicals auch keine Eintrittsgelder verlangt), sondern die Verfolgung ideeller Zwecke, weshalb die Musicalaufführungen nicht als unternehmerische Tätigkeit zu qualifizieren sei. Deshalb seien die vom Verein geltend gemachten Vorsteuern im nicht-unternehmerischen Bereich der Musicalaufführungen zu korrigieren. Für das Bundesgericht spielt es keine Rolle, dass die unternehmerische Tätigkeit einen Zusammenhang mit den Musicals aufweist. Beim kirchlichen Verein liege der Hauptzweck in seiner gemeinnützigen bzw. ideellen Tätigkeit und nicht im Verkauf von Merchandise-Artikeln und dem Sponsoring. Die ideale Zweckbestimmung der Musicalaufführungen könne somit klar von jener der unternehmerischen Tätigkeit des Vereins unterschieden werden. Weil eine klar unterscheidbare Zweckbestimmung bestehe, sei es unerheblich, ob sie nach aussen hin deutlich erkennbar getrennt ausgeführt werden. Ebenso ohne Belang sei, ob die marginale unternehmerische Tätigkeit ohne die Musicals teilweise nicht erbracht werden könnte.

Fazit

Dies ist das zweite Gerichtsurteil mit dem das Bundesgericht bestätigt, dass bei kirchlichen Organisationen neben dem unternehmerischen Bereich auch ein nicht-unternehmerischer Bereich besteht, für welchen der Vorsteuerabzug nicht zugelassen ist. Mit der von der ESTV angewendeten Korrektur des Vorsteuerabzugs aufgrund des nicht-unternehmerischen Bereichs erfolgt faktisch eine Kürzung des Vorsteuerabzugs aufgrund des Erhalts von Spenden. Dies wollte der Gesetzgeber mit der Totalrevision 2009 aber gerade aufheben.

HÄTTEN SIE ES GEWUSST?

Ausgangslage:

Die nicht mehrwertsteuerpflichtige Hundezüchterin Aurelia Cachorro aus Ilanz (CH) hat Nachwuchs. Die Protect-it AG (mehrwertsteuerpflichtig) aus Chur (CH) ist bereits seit längerem auf der Suche nach einem weiteren Schutzhund für die Patrouille. Zum Glück der Protect-it AG sind noch nicht alle Welpen vergeben und sie

können einen erwerben. Aurelia Cachorro stellt der Protect-it AG eine Rechnung ohne MWST.

Frage:

Hat die Protect-it AG auf ihrem Einkauf ein Vorsteuerabzugsrecht?

Bei Barzahlung von grösseren Summen ist aus Sicht der MWST Vorsicht angezeigt. Vor allem im Baugewerbe ist es in letzter Zeit vorgekommen, dass die ESTV anlässlich von Kontrollen Vorsteuerabzüge nicht akzeptiert hat, bei denen ausschliesslich Quittungen über eine Barzahlung vorhanden waren. Auch das Bundesgericht hat sich bereits mit dieser Frage beschäftigt. Wie die Lösung für die ESTV aussieht, konnte dem Entwurf für die Revision der MWST-Verordnung entnommen werden.

Steuerpflichtige Personen können im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit die ihnen in Rechnung gestellte Inlandsteuer als Vorsteuer in Abzug bringen. Der Abzug ist zulässig, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie die Vorsteuer bezahlt hat. In der Baubranche werden Aufträge durch Subunternehmer oftmals nur gegen Barzahlung ausgeführt. Diese Subunternehmer, oftmals in der Rechtsform einer GmbH, sind häufig nur für eine kurze Zeit von 2 bis 3 Jahren aktiv und über sie wird oft der Konkurs verhängt. Dies verunmöglicht es der ESTV zu überprüfen, ob diese Subunternehmer die in ihren Rechnungen ausgewiesene Steuer tatsächlich mit der MWST abgerechnet und bezahlt haben. Offensichtlich ist es insbesondere in der Baubranche in letzter Zeit zu einer Häufung von solchen Subunternehmern gekommen, welche ihre Leistungen nur gegen Barzahlung erbringen und nicht erwiesen ist, dass die Steuer mit der ESTV abgerechnet wurde. Die ESTV ist deshalb dazu übergegangen, bei den Leistungsempfängern den Vorsteuerabzug zu verweigern, weil mit den Barquittungen nicht nachgewiesen sei, dass die Leistungsempfänger den Leistungserbringern die Steuer auch tatsächlich bezahlt haben. Die ESTV begründet dies u.a. damit, dass Buchführung Mängel aufweise, weil gar kein Kassabuch oder ein solches für den grossen Barverkehr nur mangelhaft geführt werde.

Das Bundesgericht hat sich bereits mit dieser Frage beschäftigt und hat im Urteil vom 16. Mai 2023 (9C_111/2023) die oben beschriebene Praxis der ESTV gestützt. Es ist deshalb schwierig, sich als Leistungsempfänger gegen eine solche Aufrechnung der ESTV zu wehren, wenn das Kassabuch nicht makellos geführt wird.

Im Entwurf des Bundesrates für die Revision der MWST-Verordnung ist in einem neuen Art. 104a vorgesehen, dass bei Barzahlungen von Leistungen mit einem Wert von 15'000 Franken oder mehr, das Meldeverfahren anzuwenden ist. Auf den ersten Blick erscheint diese neue Vorschrift ein wenig übertrieben und mit einem grossen administrativen Aufwand verbunden. Für den Leistungsempfänger, der nach der heutigen Praxis das Risiko trägt, dass er aufgrund der Barzahlung die Vorsteuern nicht geltend machen kann resp. dass ihm die (an sich zu Recht) geltend gemachten Vorsteuern zurückbelastet werden, kann diese Bestimmung eine Erleichterung sein. Er kann damit gegenüber einem Leistungserbringer, der auf einer Barzahlung besteht, geltend machen, dass er nur den Nettobetrag (ohne MWST) bezahlt, weil ja das Meldeverfahren anzuwenden ist. Es ist zudem auch einfach, bei Leistungen mit einem Wert von 15'000 Franken oder mehr das Meldeverfahren zu vermeiden, indem die Zahlung nicht in bar erfolgt, sondern die Überweisung ab einem Post- oder Bankkonto des Leistungsempfängers auf das Post- oder Bankkonto des Leistungserbringers erfolgt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es sich für Leistungsempfänger empfiehlt, Leistungen mit einem Wert von 15'000 Franken oder mehr nicht bar, sondern mittels einer Post- oder Banküberweisung, die den Nachweis der Bezahlung der Steuer ermöglichen, zu bezahlen.

HÄTTEN SIE ES GEWUSST? LÖSUNG

Ja. Die Protect-it AG darf einen Vorsteuerabzug vornehmen.

Die Protect-it AG erhält von Aurelia Cachorro eine Rechnung ohne MWST. Folglich kann sie keinen Vorsteuerabzug nach Art. 28 Abs. 1 Bst. a MWSTG vornehmen, da ihr keine Inlandsteuer in Rechnung gestellt wurde.

Da es sich beim Hund jedoch um einen beweglichen Gegenstand handelt und dieser individualisierbar (einzigartig) ist, kann die Protect-it AG einen fiktiven Vorsteuerabzug vornehmen. Der von ihr bezahlte Betrag versteht sich dabei als inkl. MWST.



Auch im kommenden Jahr werden wir Ihnen wiederum einige unserer bewährten Seminare aus unserer Kompakt-Reihe anbieten.

MWST-KOMPAKT-SEMINARE

BEZUGSTEUER (120 Minuten) **Live-Webinar**

Donnerstag, **21. März 2024** (10.00 – 12.00 Uhr)

Wir vermitteln kurz und knapp: Was ist die Bezugsteuer, wie erkenne ich diese und wie muss ich sie abrechnen? Welche Fälle werden in der Praxis häufig nicht erkannt?

VORSTEUERKORREKTUR (120 Minuten) **Live-Webinar**

Donnerstag, **30. Mai 2024** (10.00 – 12.00 Uhr)

Sie erhalten in diesem kurzen, aber informativen und intensiven MWST-Seminar kompakt die Vorgehensweisen der Vorsteuerkorrekturen vermittelt.

Selbstverständlich bieten wir neben den Kompakt-Seminaren unsere seit Jahren bewährten MWST-Seminare in der herkömmlichen Form weiterhin an:

MWST-GRUNKURS 2024 (in 5 Halbtages-Modulen)

ab 8. Mai 2024 (jeweils Mittwochvormittags) **Live-Webinar**

Den seit Jahren beliebten Grundkurs bieten wir auch im Jahr 2024 wieder an. Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und der zu diesem Zeitpunkt publizierten Praxis der ESTV – mit praktischen Beispielen. Selbstverständlich werden auch so weit wie möglich die geplanten Änderungen der MWSTG-Teilrevision angeschaut. Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST und können dieses direkt im Alltag umsetzen.

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2024 (Halbtagesseminar) **Präsenzseminar oder Live-Webinar**

Montag, **25. November 2024** (Vormittag) **online**

Donnerstag, **5. Dezember 2024** (Vormittag) **in Zürich**

Auch dieses Jahr wird die ESTV mehrere Praxisänderungen vornehmen und die ausländischen Steuerbehörden werden ebenfalls nicht untätig sein.

Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand.

Die zweite Jahreshälfte steht wiederum im Zeichen der Verknüpfung von verschiedenen Bereichen wie direkte Steuern, Sozialversicherungen und Mehrwertsteuer.

UNTERNEHMENSNACHFOLGE / UMSTRUKTURIERUNGEN SPEZIAL (Trilogie)

Dreiteiliges Seminar mit Schwerpunkt direkte Steuern, ergänzt durch die Mehrwertsteuer.

MODUL 1 DIREKTE STEUERN TEIL 1

(120 Minuten)

Nachfolge bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften, vorbereitende Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft.

Dienstag, **10. September 2024** (10.00 – 12.00 Uhr)

MODUL 2 DIREKTE STEUERN TEIL 2

(120 Minuten)

Zu vermeidende Stolpersteine bei der Unternehmensnachfolge von Kapitalgesellschaften und den vorbereitenden Umstrukturierungen und das Vorgehen via Akquisitionsholdinggesellschaften.

Dienstag, **17. September 2024** (10.00 – 12.00 Uhr)

MODUL 3 MWST, DUE DILIGENCE, WINDOW DRESSING

(150 Minuten)

Unternehmensnachfolge/Umstrukturierungen aus der Sicht der MWST. Due Diligence, Window Dressing sowie notwendige Bereinigungen in der Bilanz vor einer Unternehmensnachfolge.

Dienstag, **24. September 2023** (09.30 – 12.00 Uhr)

Das dreiteilige Seminar ist einzeln oder vergünstigt als Paket buchbar.

Die Seminaurausschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website:

www.graffenried-treuhand.ch



IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



Sandra Capt

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 36, sandra.capt@graffenried-treuhand.ch



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomini@graffenried-treuhand.ch



Rolf Hoppler

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt
Telefon 044 273 55 55, rolf.hoppler@graffenried-treuhand.ch



Patrick Loosli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST
bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 35, patrick.loosli@graffenried-treuhand.ch



Karin Merkli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling
Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried-treuhand.ch



Pierre Scheuner

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 39, pierre.scheuner@graffenried-treuhand.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 044 273 55 21, franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch



Jürg Zimmermann

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und
Mitarbeiter der Zollverwaltung
Telefon 044 273 55 21, juerg.zimmermann@graffenried-treuhand.ch

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch